

Satzung

Stand: Gründungsversammlung 5. November 2015

Geändert: 22. Januar 2016

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Zukunft Am Hart“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „eingetragener Verein“, kurz „e.V.“.
3. Der Sitz des Vereins ist in München.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins

1. ist die Förderung und bürgernahe Vermittlung der Heimatpflege und Heimatkunde des Ortsteils Am Hart im Stadtbezirk 11 der Stadt München als lebenswertes, familienorientiertes Wohn-Quartier, z. B. durch Stadttealführungen und Info-Veranstaltungen, gemeinsame Aktivitäten.
2. ist die Förderung der Kinder- und Altenhilfe, z. B. bedarfsgerechte Betreuung von Kindern und Senioren, auch unter Zuhilfenahme unentgeltlicher Hilfspersonen; gemeinsame Aktivitäten;
3. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell und beachtet bei seiner Tätigkeit die Grundsätze der Ökologie und der sozialen Gerechtigkeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche oder juristische Person sowie Personengesellschaften werden
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein
4. Der Austritt aus dem Verein muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Der Jahresbeitrag für das Kalenderjahr ist unabhängig davon zu bezahlen.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder wenn nach zweimaliger Aufforderung zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrags dieser nicht bezahlt wird. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5 Fördermitgliedschaft

Volljährige natürliche oder juristische Person sowie Personengesellschaften können sich dem Verein als Fördermitglieder anschließen. Die Regelungen über die Mitgliedschaft geltend entsprechend, jedoch haben Fördermitglieder kein Antrags- und kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliedschaft des Vereins

Der Verein kann Gründer oder Mitglied anderer gemeinnütziger Organisationen sein, deren Zweck in zumindest einem Punkt in einer Beziehung zu einem der Zwecke des Vereins stehen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme; Fördermitglieder haben kein Stimmrecht. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied des Vereins schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder des Vereins vertreten sind.
3. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) die Wahl und Abberufung des Vorstands;
 - b) Entgegennahme und Genehmigung des Jahres- und Kassenberichts
 - c) Entlastung des Vorstandes;
 - d) Wahl des Kassenprüfers;

- e) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit;
 - f) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung;
 - g) Beschlussfassung über Beschwerden gegen die Ablehnung eines
Aufnahmeantrags und gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands;
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
4. Die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter.
Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich an die letzte vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Adresse oder Fax-Nummer unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch Übermittlung einer E-Mail an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform anderes mitgeteilt hat. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
 5. Längstens bis drei Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen.
Fördermitglieder haben kein Antragsrecht.
 6. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter.
Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird dieser vor Beginn der Mitgliederversammlung von den Mitgliedern gewählt.
 7. Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind.
Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Die Abstimmungsart bestimmt der Versammlungsleiter.
 8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Vorstand mehrheitlich oder mindesten ein Drittel der Mitglieder schriftlich beantragen.
 9. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorstand, dem Schatzmeister, dem Schriftführer sowie einem Beisitzer.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorstand.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzende einzeln vertreten.
Durch die Mitgliederversammlung kann er von den Beschränkungen des § 181 BGB ganz oder teilweise befreit werden.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er führt insbes. die laufenden Geschäfte des Vereins.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte unentgeltlich; er erhält jedoch eine Erstattung notwendiger nachgewiesener Auslagen und Fahrtkosten.

§ 9 Satzungsänderungen, Auflösung

1. Eine geplante Satzungsänderung muss als Tagesordnungspunkt in der Einberufung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
3. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere als steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Heimatschutzes oder die Kinder- oder Seniorenhilfe.